



An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ergeht per E-Mail an:  
[vil@sozialministerium.at](mailto:vil@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, am 07.03.2016

#### STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Entwurf des Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz)

#### GZ: BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016

Die Bundesjugendvertretung (BJV) dankt dem BMASK für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes vom 26.01.2016 und nimmt wie folgt Stellung:

Die BJV begrüßt, dass durch das Gesetzesvorhaben der AusBildungspflicht (ABP) der Problematik von (Aus-)Bildungsabbrüchen und schlechten Arbeitsmarktchancen von jungen Menschen mit niedrigem Bildungsniveau eine breite politische Aufmerksamkeit eingeräumt wird. Die Tatsache, dass vier Bundesministerien im Rahmen dieses Vorhabens kooperieren, ist aus Sicht der BJV ein positives Zeichen, dass bestehende Probleme ressortübergreifend erkannt und in der Folge Handlungsbedarfe in konkrete politische Verbesserungen umgewandelt werden können.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bleibt jedoch zu unserem Bedauern sowohl inhaltlich als auch konzeptionell weit hinter den anfänglichen Erwartungen und früheren Versionen des Gesetzesentwurfes zurück. In der Folge nehmen wir zu den aus unserer Sicht wesentlichen Aspekten detailliert Stellung.

#### Allgemeine Anmerkungen

- **AusBildungspflicht erfordert hochwertige und durchfinanzierte Maßnahmen**  
Die Einführung einer AusBildungspflicht für junge Menschen kann nicht erfolgen, solange keine dafür ausreichenden finanziellen und institutionellen Kapazitäten sowie qualitativ hochwertige Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der **Ausbau von insbesondere niederschweligen Maßnahmen** für die NEETs-Zielgruppe ist daher unabdingbare Voraussetzung für eine solche Verpflichtung – und nicht deren Konsequenz. Die BJV hält die Einführung einer Pflicht folglich erst dann für





## Bundes Jugend Vertretung

denkbar, wenn entsprechende Angebote in quantitativ wie qualitativ ausreichendem Maß bereitstehen. Dies erfordert nicht zuletzt, dass **ausreichende zusätzliche Budgetmittel** zur Verfügung gestellt werden, um ein solch ambitioniertes Projekt wie die ABP zum Erfolg zu führen.

- **Fokus auf Sanktionen ist bildungspolitisch fragwürdig**

Es ist zu befürchten, dass der Aspekt der Sanktionen bei Nichteinhaltung der ABP in der öffentlichen und politischen Rezeption des Gesetzes im Vordergrund stehen wird, auch wenn dieser in den Erläuterungen als „Ultima Ratio“ bezeichnet wird. Dies könnte unseres Erachtens zur Folge haben, dass eine differenzierte Aufarbeitung der Gründe von (Aus-)Bildungsabbrüchen vernachlässigt und diese einseitig den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten zur Last gelegt werden. Im Gegenzug besteht die **Gefahr, dass strukturelle Gründe von Dropouts und Early School Leaving im (Aus-)Bildungssystem nicht ausreichend Beachtung finden** und ihre Beseitigung in den Hintergrund gerät. Nicht zuletzt ist **die tatsächliche Wirksamkeit von verwaltungsrechtlichen Sanktionen** gegen Erziehungsberechtigte in diesem Zusammenhang in keiner Weise gesichert.

- **Prävention muss Vorrang vor Kompensation haben**

Die Prävention von (Aus-)Bildungsabbrüchen sowie breite Informationsmaßnahmen für die zukünftig betroffenen Jugendlichen spielen im vorliegenden Entwurf eine untergeordnete Rolle. Ein **umfassender und integrierter Präventionsansatz sollte jedoch im Zentrum des Gesetzes stehen** und möglichst frühzeitig verankert werden, um teurere und aufwendigere kompensatorische Maßnahmen weitgehend zu vermeiden. Eine **verpflichtende Berufs- und Bildungswegorientierung** und deren Verankerung im Pflichtschulsystem, **niederschwellige Maßnahmen** und die **Zusammenarbeit von außerschulischer Jugendarbeit und aktiver Arbeitsmarktpolitik für Jugendliche** sollten gesetzlich festgeschrieben werden, um die strukturelle Benachteiligung der adressierten NEET-Zielgruppe zu reduzieren.

- **Ausrichtung an einer konstruktiven „Inklusionskultur“**

Zum Bedauern der BJV blieb die Ausrichtung des Gesetzes an einer konstruktiven „Inklusionskultur“, welche Jugendliche auf individueller Ebene verbesserte Chancen im Ausbildungssystem ermöglicht, weitestgehend aus. **Zielgruppenspezifische und -gerechte Maßnahmen für vorab definierte zentrale Problemfelder** fanden im vorliegenden Entwurf nur wenig Berücksichtigung; das betrifft u.a. die erhöhte Betroffenheit von Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder geschlechtsspezifische Gründe von (Aus-)Bildungsabbrüchen und Early School Leaving. Das Gesetz sollte sich in dieser Hinsicht stärker an der **Förderung der Neigungen, Talente und einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen** orientieren, Raum zum Erproben ihrer Fähigkeiten sowie flexible Optionen zur Neu- und Umorientierung bieten.

- **Fehlende systematische Verankerung des Schulsystems**

Die BJV hält für bedenklich, dass systemspezifische Abbruchgründe in der betrieblichen und überbetrieblichen Lehre sowie in der Pflichtschule bzw. Sekundarstufe II im vorliegenden Entwurf nicht thematisiert werden. In der Folge wird der Auftrag verpasst, die **Ebene der ausbildenden Systeme (Pflicht-)Schule, Betrieb und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen** – mit Ausnahme der Verpflichtung zur Datenweitergabe – **an der Erfüllung der ABP gesetzlich verpflichtend mitwirken zu lassen und eine höhere Durchlässigkeit im (Aus-)Bildungssystem zu schaffen**. Bereits bestehende präventive Maßnahmen des Bildungsressorts und weiterer





Akteure im Bereich Early School Leaving und Dropouts sind in dieser Hinsicht zwar begrüßenswert. Diese sollten jedoch unmittelbar und verbindlich mit der Zielsetzung der AusBildungspflicht verknüpft werden, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und die systemübergreifende Ausrichtung des Gesetzesentwurfs wirksam zu unterstützen. Die **Novellierung bestehender Schulgesetze** sollte in dieser Hinsicht explizit als Möglichkeit mit einbezogen werden, um eine **höhere Qualität und Rechtssicherheit** der ABP zu gewährleisten.

- **Höheres Ausbildungsniveau bedingt keinen erhöhten Arbeitskräftebedarf**

Die BJV stellt abschließend fest, dass eine strukturell verbesserte Qualifikation von jungen Menschen ein unterstützenswertes politisches Ziel darstellt, aber nicht gleichzusetzen ist mit einer zwangsläufig besseren Aufnahme dieser Gruppe durch den Arbeitsmarkt. **Ein verbessertes Angebot an Arbeitskräften führt also nicht automatisch zu einem erhöhten Arbeitskräftebedarf seitens der Wirtschaft.**

Die anhaltende Finanz- und Wirtschaftskrise veranschaulicht auf dramatische Weise, dass junge Menschen in Krisenzeiten stets zu den größten Benachteiligten auf dem Arbeitsmarkt gehören. Prekäre Beschäftigungsverhältnisse, befristete Arbeitsverträge und die eingeforderte Ausrichtung an den strukturellen Bedingungen sich rasant wandelnder Arbeitsmärkte werden auch einer im Schnitt besserqualifizierten Gruppe junger Beschäftigter nicht die ökonomische Sicherheit bieten wie es sie in früheren Zeiten gab. Ein Gesetz zur ABP, welches diese schwierigen strukturellen Rahmenbedingungen nicht ausreichend berücksichtigt, läuft aus Sicht der BJV Gefahr, den Druck einseitig auf dem Rücken junger Menschen abzuladen.

## Anmerkungen zu spezifischen Artikeln des Gesetzesentwurfes

### §2 – Zweck

Die BJV begrüßt den Zweck der ABP, Jugendlichen durch (Aus-)Bildung die Chance auf nachhaltige und umfassende Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Mit dem Gesetz in gleichwertiger Weise den „zunehmenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft“ begegnen zu wollen, ist aus unserer Sicht allerdings fraglich. Vielmehr sollte sich das Gesetz auf die **Förderung von individuellen Neigungen und Interessen junger Menschen** beschränken, die nicht zwingend in einem ökonomischen Sinn verwertbar sein müssen, sondern in erster Linie zu einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung beitragen. Dieser Nebensatz sollte dementsprechend gestrichen werden.

### §3 – Geltungsbereich

Das Gesetz bezieht sich in der derzeitigen Form einzig auf Jugendliche mit Pflichtschulabschluss, die keine Schule besuchen oder einer Ausbildung nachgehen, **sollte aber alle Jugendlichen umfassen**. Die Formulierung sollte demnach lauten: „[...]betrifft Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die [...] [und] die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.“ Damit würden insbesondere die ausbildenden Systeme, also Schulen, Lehrbetriebe und sonstige ausbildungsrelevante Institutionen (z.B. ÜBA) stärker in die Pflicht genommen, was die Erfüllung der Ausbildungspflicht und deren Zielsetzung betrifft.

Die BJV hat sich im Lauf des Gesetzgebungsprozesses nachdrücklich für eine **Integration von jungen geflüchteten Menschen in die Ausbildungspflicht** eingesetzt. Wir stellen mit großem Bedauern fest, dass der vorliegende Entwurf die Gelegenheit verpasst, das Recht auf (Aus-)Bildung für diese Zielgruppe gesetzlich zu verankern und in





der Folge eine Gruppe besonders benachteiligter Jugendlicher dezidiert ausschließt. Die BJV regt daher an, einen umfassenden Integrationsplan für minderjährige geflüchtete Menschen, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und keine Schule mehr besuchen, vorzusehen und gesetzlich zu verankern. Die Formulierung in §3, wonach die ABP nur jene Jugendlichen umfasse, „die sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten“, sollte entsprechend gestrichen werden.

Aus integrations-, bildungs- und sozialpolitischen Erwägungen regt die BJV an, **die ABP explizit auf die Zielgruppe AsylwerberInnen, asyl- und subsidiär schutzberechtigte Jugendliche und solche mit anderen Aufenthaltstiteln nach dem Asylgesetz auszudehnen und sie diesbezüglich mit österreichischen Jugendlichen gleichzusetzen**. Überdies sollten für diese heterogene Zielgruppe zielgerichtete Maßnahmen (mind. Basisbildungsmaßnahmen, Erwerb von Sprachkenntnissen, ggfs. Alphabetisierung) sowie spezifische Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten entwickelt und in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Eine **Nicht-Einbeziehung junger Flüchtlinge in den Geltungsbereich des Gesetzes würde ansonsten dessen zentrales Ziel – die Reduktion der NEETs – massiv konterkarieren**, wenn diese in wenigen Jahren jenen benachteiligten Jugendlichen nachfolgen, die man jetzt ins System zu integrieren beabsichtigt – und diese zahlenmäßig womöglich weit übertreffen. Die daraus erfolgenden bildungs- und sozialpolitischen sowie langfristigen ökonomischen Folgekosten für den österreichischen Staat dürften die Kosten der expliziten Einbeziehung junger geflüchteter Menschen in die ABP um ein Vielfaches übertreffen.

#### §4 – Ausbildungspflicht

Zu Abs. 1.: Der Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung ist insofern zuzustimmen, als der vorliegende Absatz keine textliche Präzisierung enthält, wonach die ABP nur dann erfüllt ist, wenn die (Aus-)Bildungsmaßnahmen positiv bzw. erfolgreich absolviert wurden. Bedeutet dies, dass Jugendliche mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weiteres ihre laufende Ausbildung bzw. den Schulbesuch abbrechen können? Inwieweit wird dieser Thematik im Rahmen des Perspektiven- und Betreuungsplanes Rechnung getragen, beispielsweise mit einem persönlichen Beratungsgespräch vor Vollendung des 18. Lebensjahres? Insbesondere stellt sich an dieser Stelle die Frage, **wie mit Jugendlichen verfahren wird, die über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus einer intensiven Betreuung bedürfen wie bspw. NEETs oder junge Flüchtlinge?** Ist vorgesehen, für diese Zielgruppen im Bedarfsfall zusätzliche Mittel und flexible Konzepte für verlängerte Betreuungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen? Die BJV regt an, die diesbezüglichen Unklarheiten zu berücksichtigen und Regelungen im Gesetz entsprechend zu spezifizieren.

Zu Abs. 3: Die Verknüpfung der Erfüllung der Ausbildungspflicht mit einem **Perspektiven- oder Betreuungsplan** setzt voraus, dass für diesen **einheitliche Qualitätsstandards sowie eine Übereinkunft über konkrete Inhalte und Zuständigkeiten** entwickelt und gelten werden. Im Gesetzesentwurf sollte diese Absicht Eingang finden.

Zu Abs. 4: Der Abschnitt regelt, dass **ausbildungsfreie Zeiträume** von bis zu vier Monaten im Kalenderjahr sowie vom Jugendlichen unverschuldete Wartezeiten keine Verletzung der Ausbildungspflicht darstellen. Die Erläuterungen ergänzen dazu, dass „es [...] nicht immer möglich sein [wird], dass Maßnahmenträger ausreichend Kursangebote mit unmittelbarem Beginn bereitstellen können, weshalb Wartezeiten in einem vertretbaren Ausmaß grundsätzlich zu akzeptieren sind.“ Eine solche Regelung ist jedoch problematisch und potentiell diskriminierend: es ist ein bedenkliches Signal, dass von staatlicher Seite eine Pflicht definiert und im Zweifelsfall sanktioniert





wird, der Staat jedoch im Gegenzug keine ausreichenden Maßnahmen zum gegebenen Zeitpunkt anbieten können muss. Aus Sicht der BJV muss die **Möglichkeit von Sanktionen daher ausgesetzt werden und der Staat gleichzeitig ausreichende und qualitativ hochwertige Maßnahmen für alle in Frage kommenden Jugendlichen bereitstellen.**

#### §5 – Arbeitsverhältnisse

Zu Abs. 2: Das Ziel, Jugendliche im Rahmen der ABP vor oftmals perspektivloser ungelernter Hilfsarbeit zu schützen, ist grundsätzlich unterstützenswert. Dass aber bei „Unvereinbarkeit der Beschäftigung mit einem bestehenden Perspektiven- oder Betreuungsplan sowie bei Fehlen eines derartigen Betreuungsplans die ABP verletzt wird“, sehen wir als problematisch an.

Im Zuge der Prüfung im Rahmen des Perspektiven- und Betreuungsplanes muss sehr sensibel darauf geachtet werden, dass Jugendlichen tatsächlich – und zeitnah – **eine qualitativ hochwertige Alternative zur Beschäftigung angeboten wird.** Andernfalls kann die Beendigung ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses dazu führen, dass sich ihre Situation verschlechtert, die Motivation sinkt und die berufliche Perspektive nachhaltig gefährdet wird. Die BJV unterstreicht daher den Wortlaut in den Erläuterungen zu §5, wonach die ABP die „**optimale persönliche Entfaltungsmöglichkeit des Jugendlichen gewährleisten** [soll] und erfordert daher zwingend die Möglichkeit eines **flexiblen Eingehens auf den jeweiligen Einzelfall**“.

#### §7 – Ruhen der Ausbildungspflicht

Die BJV vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen in Österreich und damit auch explizit die Anliegen von jungen Menschen mit Behinderungen. Die mögliche Ausnahme dieser Jugendlichen von der ABP bedeutet einen fundamentalen Bruch mit der UN-Konvention der Rechte der Menschen mit Behinderungen, insbes. Art. 24 über das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung, und der UN-Kinderrechtskonvention, insbes. Art. 28. Die BJV setzt sich in Anlehnung daran **für eine offene und inklusive (Aus-)Bildungslandschaft ein, die junge Menschen mit Behinderungen qualitativ hochwertige und zielgruppengerechte Angebote mit entsprechender umfassender Betreuung ermöglicht.** In diesem Punkt bekräftigen wir die Stellungnahmen der ÖAR, der Lebenshilfe, der KLA sowie des Amtes der Wiener Landesregierung und fordern, ein solches Ziel zwingend im Ausbildungspflichtgesetz zu verankern.

#### §13 – Meldeverpflichtungen

Zu Abs. 2: Die BJV regt an, **die Meldeverpflichtung bereits auf den gesamten Pflichtschulbereich auszuweiten, um SchülerInnen mit potentiell höherem Dropout-Risiko frühzeitig zu identifizieren** und hier präventiv tätig werden zu können. Dies umfasst ebenso die **grundsätzliche Meldepflicht der (Pflicht)Schulen über all ihre AbgängerInnen.** Nicht zuletzt würde dies eine höhere Verbindlichkeit zur Mitwirkung an der Ausbildungspflicht von Seiten des Bildungssystems erfordern, die wir ausdrücklich begrüßen.

Darüber hinaus schließt sich die BJV der Forderung aus der Stellungnahme der Datenschutzbehörde an, eine ausdrückliche Lösungsverpflichtung für die Bundesanstalt Statistik Österreich vorzusehen. Ebenso sollte die Frist zur Aufbewahrung aus Gründen der Rechtssicherheit exakt in Monaten definiert sein.





#### §14 – Verfahren bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht

Zu Abs. 1: Die **Aufklärung der Jugendlichen und Erziehungsberechtigten über ihre Verantwortung zur Erfüllung der Ausbildungspflicht** ist unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen des Gesetzesvorhabens. Da zum Zeitpunkt der Begutachtung jedoch **keinerlei Anzeichen einer breiten Informationskampagne für die Öffentlichkeit** vorlagen, ist es aus Sicht der BJV höchst fraglich, ob die erforderlichen Voraussetzungen für einen Start im Juli 2016 erfüllt werden können. Überdies ist selbst bei ausreichender Information nicht hinlänglich gesichert, dass ab Herbst 2016 ausreichende und passende Ausbildungsmaßnahmen für alle Jugendlichen zur Verfügung stehen. Aus Sicht der BJV wäre daher mind. eine **Übergangsfrist in einem Pilotjahr 2016/2017 bzw. die Erwägung eines etappenweisen Inkrafttretens über einen längeren Zeitraum** förderlich.

#### §15 – Datenverarbeitungen

Zu Abs. 1: Die BJV unterstreicht die Notwendigkeit, dass bei der Sammlung von personenbezogenen Daten das **Gebot der Verhältnismäßigkeit und Zweckgebundenheit** beachtet wird. In dieser Hinsicht regen wir an, den Punkt 1. g) zu streichen, da dieser bereits in b) außerschulische Bildung enthalten ist. Überdies regen wir an, den Punkt 1. h) gänzlich zu streichen, da dieser Aspekt nicht mit dem oben genannten Gebot vereinbar ist.

Zu Abs. 4: Wir begrüßen ausdrücklich die Forderung aus der Stellungnahme der Datenschutzbehörde bzgl. der Bestimmungen zur Verschwiegenheit.

#### §17 – Verwaltungsstrafen bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht

Die BJV lehnt das Instrument von Verwaltungsstrafen bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht ab. Wiewohl das Ziel einer weiterführenden (Aus-)Bildung nach dem Pflichtschulabschluss Unterstützung verdient, sehen wir **in der Verordnung von Sanktionen weder ein geeignetes bildungs- noch sozialpolitisches Instrument, um die (Aus-)Bildungs- und Arbeitsmarktchancen von jungen Menschen zu verbessern**. Dies kann einzig durch ein modernes, inklusives (Aus-)Bildungssystem erreicht werden, in dem junge Menschen ihre Fähigkeiten und Interessen bestmöglich verwirklichen und weiterentwickeln können – unabhängig ihres Geschlechts oder ihrer sozialen Herkunft. Wir regen daher an, vom Instrument der Sanktion Abstand zu nehmen und den Paragraph gänzlich zu streichen.

#### §21 – Inkrafttreten

Schließlich wirft der **angedachte Startzeitpunkt Juli 2016 eine Vielzahl potentieller Probleme** auf, die sich mit einem späteren Start übergreifend vermeiden ließen. Die BJV regt daher einen **verlängerten Vorlaufzeitraum bis mind. 1. Juli 2017** an. Dieser könnte u.a. für zielgerichtete und zielgruppengerechte Informations- und Aufklärungsarbeit mit SchülerInnen, Erziehungsberechtigten sowie ausbildenden Personen in Schulen, Ausbildungsbetrieben und Trägern von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen genutzt werden. Auch die Errichtung der technischen und administrativen Infrastruktur der neu einzurichtenden Koordinierungsstellen sowie der Datensysteme würden von einer zeitlichen Verschiebung profitieren.

Zusammengefasst haben die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen aus Sicht der BJV massive Auswirkungen auf den (Aus-)Bildungsweg junger Menschen zur Folge, die





zum jetzigen Zeitpunkt von Seiten des (Aus-)Bildungssystems noch nicht mit den erforderlichen Maßnahmen begründet werden können. Die BJV plädiert daher dafür, die Konzeption und Umsetzung des Entwurfs mit Bezug auf die obigen Erläuterungen zu überdenken bzw. zu überarbeiten.

Wir stehen dazu jederzeit gerne für Rückfragen unter [office@bjv.at](mailto:office@bjv.at) oder telefonisch unter 01/2144499-12 zur Verfügung und

verbleiben mit vorzüglicher Hochachtung



Johanna Tradinik  
Vorsitzende



Mag.a Magdalena Schwarz  
Geschäftsführerin

